

Parkgebührenordnung der Stadt Wipperfürth vom 24.06.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48/SGV NW 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – NRW – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in der Sitzung am 23.06.2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Wipperfürth, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden zu folgenden Zeiten erhoben (außer an Feiertagen):

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
samstags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

An den vier verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten entfällt die Parkgebührenpflicht.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen bei einer Höchstparkdauer von zwei Stunden für die erste angefangene halbe Stunde 0,50 €, für jede weitere angefangenen 30 Minuten je 0,50 €. Ein gültiger Parkschein gilt in allen gebührenpflichtigen Bereichen.
- (2) Das Kurzzeitparken bis zu 15 Minuten ist gebührenfrei. Das gebührenfreie Parken entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen und diesen von außen gut lesbar zu hinterlegen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2015 nach entsprechender Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Hansestadt Wipperfürth in der Fassung der vierten Änderung vom 14.07.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 24.06.2015

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Die vorstehende Parkgebührenordnung ist am 27.06.2015 in der Kölnischen Rundschau - Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht worden.